

Ltg.-323/K-1/1-1995

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des
NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 (NÖ KAG-Novelle 1995)

B e r i c h t
des
GESUNDHEITS-AUSSCHUSSES

Der Gesundheits-Ausschuß hat in seinen Sitzungen am
28. September 1995 und am 21. März 1996 und der Sitzung des
Unter-Ausschusses des Gesundheits-Ausschusses am 12. März 1996
über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Änderung des
NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 (NÖ KAG-Novelle 1995),
beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Der Gesetzesentwurf wird laut beiliegendem Antrag der
Abgeordneten Lugmayr, Gruber und Rosenkranz u.a. geändert und
in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Allgemeiner Teil:

Schwerpunkt des Antrages der Abgeordneten ist

- a) eine Ergänzung der Regierungsvorlage, da seit Einbringung
der Regierungsvorlage im Jahr 1995 im Landtag, das Bundes-
Krankenanstaltengesetz neuerlich novelliert wurde
(BGBl.Nr.732/1995); im Grundsatzgesetz wurde es ermöglicht,

daß in Kuranstalten Zusatztherapien angeboten werden;

- b) eine Änderung der Regierungsvorlage aus wirtschaftlich-ökonomischen Gründen, um eine sparsame Verwaltung des Gesundheitswesens zu bewirken (z.B. Schaffung von zentralen Qualitätssicherungs- und Ethikkommissionen, Vereinfachung der Hygienebestimmungen);
- c) redaktionelle Änderungen (z.B. Modifikation von Änderungsanordnungen, grammatikalische Verbesserungen etc.).

Besonderer Teil:

Zu Z.1:

Hier handelt es sich um die Ermöglichung von Zusatztherapien in Kuranstalten ohne daß hierfür eine sanitätsbehördliche Bewilligung nach dem Krankenanstaltengesetz erforderlich ist.

Zu Z.2:

Es handelt sich um eine grammatikalische Richtigstellung und um eine Änderung der Satzstellungen.

Zu Z.3:

Auch die Veränderung von medizinisch-technischen Großgeräten soll bewilligungspflichtig sein; hingegen soll die Errichtung und Veränderung von medizinisch-technischen Geräten, um eine bürokratischen Vereinfachung zu erreichen, nur einem Anzeigeverfahren unterworfen werden.

Zu Z.4:

Da die Abhaltung von Dienstbesprechungen ohnedies in jeder Krankenanstalt routinemäßig erfolgt, ist eine gesetzliche Regelung nicht erforderlich.

Zu Z.5:

Grammatikalische Richtigstellung

Zu Z.6:

Um einerseits einheitliche Qualitätssicherungsstandards für ganz Niederösterreich zu schaffen und andererseits mit einer einzigen Kommission eine Verwaltungsvereinfachung (und damit Einsparungen) zu erzielen, soll für das gesamte Bundesland eine einzige zentrale Qualitätssicherungskommission eingerichtet werden.

Grundsätzlich sollen den Vorschlägen der Kommission die entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen in den Krankenanstalten folgen; wenn dies, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich ist, ist der Qualitätssicherungskommission unverzüglich zu berichten.

Zu Z.7:

Da in Z.31 eine diskriminierungsfreie Bestimmung über Funktionsbezeichnungen mit Geltung für das gesamte Krankenanstaltengesetz geschaffen wurde, ist die Aufnahme der weiblichen Form der Funktionsbezeichnung nicht erforderlich.

Zu Z.8:

Da die Diskussionen über die künftige Führung der Krankenanstalten noch nicht abgeschlossen ist, soll zum jetzigen Zeitpunkt in keiner Krankenanstalt eine hauptberufliche ärztliche Leitung vorgeschrieben sein.

Zu Z.9:

Da bereits im geltenden Krankenanstaltengesetz die Fortbildung für Ärzte ermöglicht wird (§ 19b) ist eine zusätzliche Bestimmung nicht erforderlich; weiters soll die Ausbildung der Turnusärzte (Änderung der Ärzteausbildungsordnung) nur im Umfang und Ausmaß der Anerkennung der Krankenanstalt als

Ausbildungsstätte durch die Rechtsträger vorgeschrieben werden.

Zu Z.10:

Aus Einsparungsgründen soll die Hauptberuflichkeit des Krankenhaushygienikers bzw. Facharztes für Hygiene nicht vorgeschrieben werden; es soll bei Vorliegen der fachlichen Qualifikation auch weiterhin möglich sein, daß der ärztliche Direktor diese Funktion wahrnimmt.

Aus den gleichen Gründen wurde keine Hauptberuflichkeit für die Hygienefachkraft und keine Vorschreibung eines Bettenschlüssels für die Anzahl der Hygienefachkräfte vorgesehen; die Wahrnehmung der Funktion durch den Pflegedirektor soll ermöglicht werden.

Zu Z.11:

Die Fortbildung für Ärzte soll von den Krankenanstalten entsprechend geplant werden, um hier eine bessere Koordination mit dem Dienstbetrieb zu erreichen.

Zu Z.12:

Um einheitliche Standards und Einsparungen zu erreichen, soll nur eine zentrale Ethikkommission eingerichtet werden. Da beim Amt der NÖ Landesregierung bereits eine zentrale Ethikkommission für die Arzneimittelüberprüfungen außerhalb von Krankenanstalten eingerichtet ist, sind Synergieeffekte zu erwarten.

Zu Z.13:

Richtigstellung eines Verweises.

Zu Z.14:

Richtigstellung eines Zitates.

Zu Z.15 und 16:

Schaffung der Funktionsbezeichnung "Verwaltungsdirektor".

Zu Z.17:

Schaffung des Funktionstitels "Pflegedirektor".

Zu Z.18:

siehe Z.8

Zu Z.19:

Der Bedarf ist nicht absehbar. Die genaue Festlegung von Dienstposten soll daher entfallen. Es wurde die Möglichkeit geschaffen, daß diese Aufgaben auch für mehrere Krankenanstalten gemeinsam durchgeführt werden können. Die fachliche Qualifikation ist auch für Ärzte gegeben, die im Besitze des PSY-Diplomes der Ärztekammer sind.

Zu Z.20:

Diese Bestimmung ist nicht erforderlich, da diesen Forderungen auf dem Gebiet des Sozialwesens Rechnung getragen wird.

Zu Z.21 und 22:

Modifikation der Änderungsanordnung.

Zu Z.23:

Die unbestimmten Gesetzesbegriffe, die voraussichtlich zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung auf der Ebene der Verwaltung geführt hätten, sollen entfallen.

Zu Z.24:

Aufgrund der jüngsten Verhandlungen mit den Privatversicherungen für die Patienten der Sonderklasse, sollen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben.

Zu Z.25:

Genauere Ausführung des Begriffes "Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz".

Zu Z.26:

Modifikation und Vereinfachung des zu ändernden Gesetzestextes.

Zu Z.27:

Modifikation der Änderungsanordnung.

Zu Z.28 und 29:

Grammatikalische Richtigstellung.

Zu Z.30:

Modifikation der Änderungsanordnung.

Zu Z.31:

Neuschaffung einer gesetzlichen Bestimmung zu geschlechtsspezifischen Funktionsbezeichnungen, um Diskriminierungen zu vermeiden.

Zu Z.32:

Änderung der Übergangsbestimmungen wegen der Neufassung der Hygienebestimmungen.

WÖGINGER
Berichterstatter

LUGMAYR
Obmann